

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 438

ausgegeben am 11. Dezember 2020

Verordnung vom 1. Dezember 2020 über die Abänderung der Arbeitsvermittlungsverordnung

Aufgrund von Art. 39 des Gesetzes vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBL. 2000 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Juli 2000 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV), LGBL. 2000 Nr. 146, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 1, 2 und 5

1) Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Verleihers dient die Kautionsverpflichtung der Befriedigung der Lohnforderungen der verlienen Arbeitnehmer.

2) Die Bestimmungen der Insolvenzordnung und Art. 60 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind analog anwendbar. Da die Kautionsverpflichtung der Lohnforderungen der verlienen Arbeitnehmer dient, stellt sie einen Absonderungsanspruch zugunsten der Arbeitnehmer dar.

5) In jenen Fällen, in denen kein Masseverwalter bestellt wird, ist für die Verwertung und Auszahlung der Kautions das Insolvenzgericht zuständig.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef